

# **Satzung der Gemeinde Großheide über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Reisemobilstellplatz „Stellplatz am Berumerfehner Wald“ in der Gemeinde Großheide (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde Großheide betreibt den Reisemobilstellplatz „Stellplatz am Berumerfehner Wald“. Für die Benutzung dieses Reisemobilstellplatzes werden nach dieser Satzung Stellplatzgebühren erhoben.

## **§ 2 Benutzungsregelung und Aufenthaltsdauer**

- (1) Die Benutzung des Reisemobilstellplatzes ist ausschließlich Wohnmobilen vorbehalten. Das Abstellen von PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern oder ähnlichen Fahrzeugen sowie das Aufbauen von Zelten ist nicht gestattet.
- (2) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 30 Tage in Folge beschränkt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

## **§ 3 Verhalten auf dem Platz**

- 1) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Reisemobilisten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltung etc. zu vermeiden.
- (2) Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
- (3) Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.
- (5) Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.
- (6) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.

## **§ 4 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung sowie für Schäden, die durch andere Benutzer, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden bzw. durch Witterungseinflüsse entstehen.
- (2) Die Benutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzsatzung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

## **§ 5 Erhebung der Gebühren und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Wohnmobilstellplatzes durch das Abstellen des Wohnmobils.

(2) Die Stellplätze sind mit Sensoren für Anwesenheitserkennung ausgestattet. Nach der Ankunft ist eine Registrierung über die App womo-cloud erforderlich. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos am Terminal. Bei Störungen ist unverzüglich Kontakt mit der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, aufzunehmen.

## **§ 6 Gebührenhöhe und Gebührenschuldner**

(1) Die Stellplatzgebühr beträgt pro Wohnmobil und angefangenen Nutzungstag (24 Stunden) 10,00 Euro und beinhaltet die Benutzung des WLAN-Netzes.

(2) Gebührenschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz zum Abstellen des Wohnmobils benutzt. Ist derjenige nicht zu ermitteln, der Halter des Wohnmobils.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser beträgt 1,00 Euro.

(4) Die Kosten für Strom belaufen sich auf 1,00 Euro pro Kilowattstunde.

(5) Für je zehn Liter Frischwasser werden 0,10 Euro fällig.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 6 NKomVG handelt,

1. wer entgegen § 2 Absatz 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
2. wer entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung die maximale Nutzungsdauer überschreitet,
3. wer entgegen § 3 dieser Satzung Lärm verursacht und Abfälle bzw. Abwasser nicht ordnungsgemäß entsorgt,
4. wer entgegen § 5 dieser Satzung den Wohnmobilplatz nutzt, ohne einen Parkschein zu lösen

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Absatz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Unabhängig vom Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Absatz 1 können Fahrzeugführer bzw. Fahrzeughalter bei Verstößen gegen diese Satzung vom Wohnmobilstellplatz verwiesen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Stellplatzsatzung tritt zum 01.01.2023, frühestens jedoch mit der Fertigstellung des Wohnmobilstellplatzes in Kraft.

Großheide, den 15. Dezember 2022

Gemeinde Großheide  
Der Bürgermeister

Fredy Fischer